

und zu „übergraben“ waren. Der Platz, auf einer Anhöhe zwischen Bühl und Kappel gelegen, wurde „usser gemeiner Gerichtsherrn Strafgefallen erkaufte“ und die Ummauerung aus der Verlassenschaft des Trappen Daniel Schwester, so sich selbst entleibt, mit 82 Gulden bestritten, „doch ist von beeden Herren Amtleut und denen von Bühl abgeredt worden, wann jemand von Ehren und Lieb seiner Freund und Verwandten hinein in die Kirch zu Bühl oder usser deren uff den Kirchhof begehrt begraben zu werden, er an die Heiligengefall geben soll 4 Gulden für die Sepultur in den Kirchen und usserhalb uf den Kirchhof 1 Gulden“. Wie lange die beiden Kirchspielsgemeinden den gemeinschaftlichen Friedhof benützten, ist aus den Akten nicht ersichtlich, doch scheint bereits im Anfang des 18. Jahrhunderts das Kirchspiel Kappel seinen Friedhof wieder bei der Kirche gehabt zu haben.

Geschichtlich interessant ist das alte Friedhofskreuz, das jetzt wieder auf dem neuen Teil des Gottesackers aufgestellt ist, nachdem es viele Jahre (seit 1857) am Weg nach Affental stand. Es trägt auf der Rückseite die Inschrift: Anno Domini 1572 den 17 dag Aprillis ist diser Gottesacker geweiht worden.

Wenn das Kreuz auch kein Kunstwerk ist, so ist es doch beachtenswert wegen der Inschrift, die uns Auskunft gibt über die Anlage und das Alter unseres landschaftlich so schön gelegenen Friedhofes.<sup>1)</sup>

Im Gemeintags-Abschied vom 10. und 11. Mai 1574 werden „Malefiz-Gefangene“ erwähnt, was wohl auf Inhaftierte sich bezieht, „die wegen des Lasters der Zauberei“ eingezogen wurden. Ferner wurde verordnet, daß hinfüro der Geistliche Verwalter zu Baden die Heiligen-Rechnungen des Amtes Bühl und anderes in die Gemeinschaft Gehörige im Beisein der Amtleute beider Gerichtsherrn erledigen solle. Ferner sollten die Spitalpfleger zu Bühl<sup>2)</sup> jährlich beiden Herrschaften gute Rechnung tun, und so ein marktgräflicher Untertan vier Jahre die Rechnung geführt, soll ihm für zwei Jahre ein windeckischer folgen. Ebenso soll es mit dem Bürgermeisteramt zu Bühl gehalten werden, „inmaßen es also von altershero gebräuchlich gewesen“.

Die im Gemeintags-Abschied vom 13. Dezember 1577 durch die badischen Räte vorgenommene Abgrenzung der Gerechtsame, wornach

<sup>1)</sup> Vgl. Acher- und Bühler Bote 1900 Nr. 248—253, der Bühler Friedhof und die Friedhofkapelle.

<sup>2)</sup> Das Spital (und wohl auch das Gutleuthaus, das aber schon 1628 abgegangen war), waren beiden Amtsherrschaften zugehörig und wurden deren Einkünfte von den Amtleuten verwaltet. Vgl. Acher- und Bühler Bote 1910 Nr. 106—125. Geschichtliche Ortsbeschreibung der Stadt Bühl (das alte Spital).